

Hessisches Ministerium
der Finanzen
Postfach 31 80
65021 Wiesbaden

Ansprechpartner:
Herr Kadau
☎ 0611/1507-30
ka-wit

19.01.2016

Ihre Zeichen: VV 4561 A-RBE 2013-2017-IV 2/63

Dritter Nachtrag zu der Rückbürgschaftserklärung ab 01.01.2013

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bestätigen den Eingang des Originals des Dritten Nachtrages vom 13.01.2016 zu der Rückbürgschaftserklärung ab 01.01.2013 und nehmen diesen an.

Mit freundlichen Grüßen

BÜRGSCHAFTSBANK HESSEN GMBH



Bürgschaftsbank Hessen GmbH

Postfach 37 07, 65027 Wiesbaden
Gustav-Stresemann-Ring 9, 65189 Wiesbaden

Registergericht: Amtsgericht Wiesbaden HRB 8267
Ust-Nr.: 040 229 86838, FA Wiesbaden

Deutsche Bank AG, Wiesbaden
BLZ 510 700 21, Kto.-Nr. 8 108 722
IBAN: DE 67 51070021 0810872200
BIC: DEUTDEFF510

Telefon: +49 (0) 6 11/15 07-0
Telefax: +49 (0) 6 11/15 07-22

E-Mail: info@bb-h.de
Internet: www.bb-h.de

Nassauische Sparkasse, Wiesbaden
BLZ 510 500 15, Kto.-Nr. 100 018 616
IBAN: DE 54 51050015 0100018616
BIC: NASSDE55

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Volker Fasbender

Geschäftsführung:
Norbert Kadau, Michael Schwarz

Wiesbadener Volksbank e. G., Wiesbaden
BLZ 510 900 00, Kto.-Nr. 504 408
IBAN: DE 22 51090000 0000504408
BIC: WIBADE5W



Hessisches Ministerium der Finanzen · Postfach 3180 · 65021 Wiesbaden

Bürgerschaftsbank Hessen GmbH
Postfach 37 07
65027 Wiesbaden

Geschäftszeichen VV4561 A-05001-IV2/63
Dokument-Nr. 2016-9778
Bearbeiter/in Monika Bausch
Durchwahl +49 (611) 322331
Fax +49 (611) 327132331
E-Mail Monika.Bausch@hmdf.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

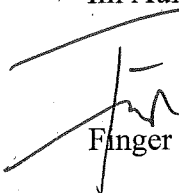
Datum 14. Januar 2016

3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung 1.1.2013 bis 31.12.2017 des Bundes und des Landes Hessen vom 22. Dezember 2015 bzw. 13. Januar 2017

Sehr geehrter Herr Kadau,
sehr geehrter Herr Schwarz,

anbei übersende ich Ihnen den 3. Nachtrag zur Rückbürgschaftserklärung des Bundes vom 22. Dezember 2015 sowie des Landes Hessen vom 13. Januar 2016 verbunden mit der Bitte, Bund und Land die Annahme dieser Nachträge schriftlich zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Finger

Anlagen



DRITTER NACHTRAG

zur Rückbürgschaftserklärung VV4561 A-RBE 2013-2017 vom 29. Januar 2013

in der Fassung des 2. Nachtrags VV4561 A-RBE 2013-2017/62 vom 23. Februar 2015

Abschnitt III Nr.2 erhält folgende Fassung:

„Die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers beträgt 1.250.000,- EUR. Für Vorhaben im Bereich des Energieeinspar-Contractings kann die maximale Bürgschaftsverpflichtung zugunsten eines Kredit- oder Leasingnehmers in den Jahren 2016 und 2017 unter den nachfolgenden Bedingungen auf 2.000.000,- EUR erhöht werden:

- Der Betrieb des Contractinggebers besteht bereits seit mindestens drei Jahren.
- Das Einsparcontracting-Projekt erbringt eine Energieeinsparung von mindestens 25 vom Hundert.
- Die Angabe der Einsparung ist wesentlicher Bestandteil des Contractingvertrages. Die Berechnung erfolgt durch den Contractinggeber, um die Erzielung der vereinbarten Einsparung zu belegen und die Machbarkeit zu bestätigen.
- Die Angaben zur Einsparung sind von regionalen Energieagenturen oder (vom BAFA) zertifizierten Energieberatern nach Plausibilitätsprüfung zu bestätigen.
- Die Bürgschaftsbank stellt sicher und bestätigt, dass sich aus den Verträgen zwischen Contractinggeber und -nehmer keine ersichtlichen Nachteile für die Rückbürgen ergeben.
- Auf Energieeinspar-Contracting entfallende Schäden (unter Nennung folgender Angaben: Anzahl der Fälle, Höhe des auf den Bund entfallenden Ausfallanteils, Gesamtschadenhöhe, ursprüngliche Bürgschaftshöhe, ursprüngliche Kredithöhe) sind gesondert von Schäden aus sonstigem Geschäft der Bürgschaftsbank von der Bürgschaftsbank vierteljährlich per 31. Januar/30. April/31. Juli und 31. Oktober jeweils bis zum 15. des Folgemonats gesammelt dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung zu melden. Eine Kopie der Meldung wird dem Hessischen Ministerium der Finanzen und dem der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) zugeleitet.

- Dem Hessischen Ministerium der Finanzen, dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung und der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) ist darüber hinaus vierteljährlich per 31. Januar/30. April/31. Juli und 31. Oktober jeweils bis zum 15. des Folgemonates über den Geschäftsablauf (unter Nennung folgender Angaben: Anzahl der genehmigten Fälle, Gesamtsumme der genehmigten Kredite, Gesamtsumme der in die Rückbürgschaft einbezogenen Bürgschaftsfälle) für den Bereich Energieeinspar-Contracting gesondert zu berichten. Die Berichterstattung gemäß Abschnitt III Nr. 16 der Urkunde Nr.: VV4561 A-05001 -IV2/5 vom 29. Januar 2013 bleibt davon unberührt.
- Übliche Sicherheiten, soweit bei Energieeinspar-Contracting möglich, sind zu vereinbaren.

In diesem Rahmen sind mehrere Bürgschaften für eine Kreditnehmereinheit im Sinne des KWG zulässig.

Bürgschaftsverpflichtungen mit einem Betrag von mehr als 750.000,- EUR sowie die Aufstockung bestehender Bürgschaftsverpflichtungen, die zu einer Überschreitung des Betrages von 750.000,- EUR führen, dürfen ausschließlich nach der De-minimis-VO (EU) 1407/2013 oder für Investitionsbürgschaften - bei Vorliegen der Voraussetzungen - nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr.651/2014 gemäß der der Kommission unter SA.39134 angezeigten Regelung i. V. m. der von der EU-Kommission am 15.09.2009 unter N365/2009 genehmigten Beihilfewertberechnungsmethode (VDB-Rechner) eingegangen werden."

Wiesbaden, den  . Januar 2016

Hessisches Ministerium der Finanzen

VV4561 A-RBE 2013-2017/63


Dr. Schäfer

